

Nr. 731

06.07.2021

27. Jahrgang

| Nummer | | | Seite |
|---------|-----------------|--|-------|
| 56/2021 | Kreis Gütersloh | Gesamtabschluss 2018 | 3933 |
| 57/2021 | Kreis Gütersloh | Verbindliche Pflegeplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) | 3934 |

56/2021 Kreis Gütersloh

Gesamtabschluss 2018

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag bestätigt den Gesamtabschluss 2018 gem. § 116 Abs. 1 GO NRW in der Fassung vom 08.02.2021.
2. Der Gesamtabschluss und der Prüfungsbericht 2018 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme bereitgehalten.
3. Der Landrat wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabschluss 2018 uneingeschränkt entlastet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung vom 24.03.2021 wird der gesamte Prüfungsbericht 2018 vom 17.02.2021 als allgemeiner Berichtsband angesehen und veröffentlicht.

Der oben genannte Gesamtabschluss 2018 ist bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1070) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 2417, Abteilung Finanzen, eingesehen werden.

Gütersloh, den 01.07.2021

Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez.
Adenauer

57/2021 Kreis Gütersloh

Verbindliche Pflegeplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen und deren Angehörige (Alten und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 974) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat – u. a. nach vorausgegangener Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 25.05.2021 - in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Beschlüsse einstimmig gefasst (DS-Nr. 5461):

- (1) Der Bericht „Pflegebedarfsanalyse für den Kreis Gütersloh“ mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 APG NRW dar (verbindliche Bedarfsplanung).
- (2) Die verbindliche Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh wird gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze eingeführt. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung des Kreises Gütersloh geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh entsprechend dem Basisszenario. Danach besteht in den nächsten drei Jahren kein Bedarf an weiteren vollstationären Pflegeplätzen.
- (3) Der Beschluss ist gem. § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen.
- (4) Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen

Der Bericht „Pflegebedarfsanalyse für den Kreis Gütersloh“ ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:

- Homepage des Kreises Gütersloh
- auf Anforderung als Druckexemplar

Der Landrat

Sven-Georg Adenauer